



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1.— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Verbandsmitglieder!

Kollegen und Kolleginnen!

Alle, die Ihr in Arbeit steht und vor der bittersten Not geschützt seid, denket an Eure Arbeitsbrüder und -Schwestern, denen der Krieg Arbeitslosigkeit, Hunger und Elend gebracht hat. Unsere heiligste Pflicht muß es sein, mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften zu helfen. Wir können es, wenn wir alle

regelmäßig neben den Verbandsbeiträgen auch die Extrabeiträge entrichten.

Ein volles Vierteljahr, solange das Völkerringen schon währt, hat unser Verband für die Kriegsopter in der Heimat aus unseren Reihen geforgt. Und immer noch sind es Tausende, die auf die Hilfe der Organisation, auf die Opferwilligkeit ihrer Kollegenschaft allein angewiesen sind. Wir dürfen sie nicht vergebens hoffen lassen. Keiner von uns darf es wagen, seine Pflichten gegenüber den Hermlen unter uns zu vergessen.

Unser Verband, der wie so oft auch in dieser schweren Zeit seinen Mitgliedern Schutz und Schirm ist, er muß auch weiterhin im Stande sein, überall dort zu helfen, wo geholfen werden muß. Dazu aber müssen wir alle nach Kräften beitragen. Jeder Groschen Extrabeitrag, der jetzt geleistet wird, bedeutet ein Stück Brot für unsere Arbeitslosen und ihre miltarbeitenden Familien.

Helft daher Alle! Keiner stehe hinter dem Anderen zurück! Lebt Solidarität!

Für die Woche vom 8. bis 14. November 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 46 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Krankenkassenhilfe während der Kriegszeit.

In einem Rundschreiben vom 13. August hatte das württembergische Oberversicherungsamt der Ansicht Ausdruck gegeben, daß den zum Kriegsdienst einberufenen Versicherten ein Anspruch auf die Leistungen der Kassen nicht zustehe. Die gleiche Ansicht war vom Reichsversicherungsamt auf eine Anfrage des württembergischen Oberversicherungsamts vertreten worden. Auf Veranlassung der Ortskrankenkasse Stuttgart wurde nunmehr aber das Oberversicherungsamt um eine Entscheidung angegangen, die zustimmungshalber vom Reichsversicherungsamt getroffen wurde. Das Resultat ist in den nachstehenden Zeilen enthalten, die von der württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe der Öffentlichkeit übermittelt werden:

„Welche Leistungen Mitglieder reichsgesetzlicher Krankenkassen, die im Seeresdienst stehen, ihre Mitgliedschaft aber während des Krieges durch freiwillige Weiterversicherung forsetzen, in Krankheitsfällen von ihrer Krankenkasse anzusprechen haben, ist mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen zweifelhaft. Ins-

besondere gehen die Ansichten darüber auseinander, ob Kriegsteilnehmer, wenn sie Kassenmitglieder sind, bei den während der Kriegsdienste eintretenden Erkrankungen (einschließlich Verwundungen) Anspruch auf Krankengeld haben. Während anfänglich an maßgebender Stelle die auch unserer früheren Mitteilung zugrunde liegende Auffassung vertreten wurde, daß ein Anspruch auf Krankengeld nicht besteht, scheidet jetzt die gegenteilige Auffassung mehr Aussicht auf Anerkennung zu haben. Eine maßgebende Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist bis jetzt noch nicht ergangen. Es ist aber den württembergischen Versicherungsämtern neuerdings mitgeteilt worden, das Reichsversicherungsamt neige vorbehaltlich einer maßgebenden Entscheidung zur Bejahung der Frage, ob ein Anspruch im Felde stehender Kassenmitglieder auf Gewährung von Krankengeld bestehe. Es wird anzunehmen sein, daß auch die einzelnen Krankenkassen zu der Frage Stellung genommen haben oder nehmen werden. Wenn die Frage bejaht wird, so empfiehlt sich die Weiterversicherung von Kriegsteilnehmern auch dann, wenn sie nicht verheiratet sind und ihre Kasse keine Familienhilfe gewährt.“

Damit ist die Streitfrage zwar nicht entschieden, aber es ist in sichere Aussicht zu nehmen, daß die Krankenkassen bei einer Austragung der Sache zur Leistung verurteilt werden, und darauf werden sie es nunmehr nicht mehr antommen

lassen. Die Mahnung zur freiwilligen Versicherung sollte von allen noch Einberufenen und deren Angehörigen die entsprechende Beachtung finden. Auch die Ortskrankenkasse für den Stadtkreis Hanau, die übrigens eine Familienfürsorge nicht hat, hatte nach dem Ausbruch des Krieges die Familien der Kriegsteilnehmer ausdrücklich aufgefordert, den Kriegsteilnehmer auch während der Kriegsdienste freiwillig weiter zu versichern, damit sie sich den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse erhalten. Jetzt aber, da die Familien, die dem Rufe gefolgt sind, und deren Ernährer im Kriege verwundet worden sind, die sachungsgemäßen Unterstützungen forderten, weigerte sich die Kasse, das Krankengeld zu zahlen. Das Versicherungsamt der Stadt Hanau hat die Kasse befehrt, daß sie das Krankengeld an die Familien ihrer verwundeten Mitglieder zu zahlen habe. —

In Nr. 38 der „Solidarität“ konnten wir berichten, daß der Vorstand der Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin beschloffen hat, an alle zum Kriegsdienst eingezogenen weiterversicherten Mitglieder Krankengeld zu zahlen und im Todesfälle auch Sterbegeld ohne Rücksicht auf die Art des Todes. Es ist bestimmt anzunehmen, daß in einer Anzahl größerer Städte die Vorstände der Ortskrankenkassen ähnliche Beschlüsse gefaßt haben. Wir bitten unsere Zahlstellenleitungen, uns solche Be-

schlüsse zuzustellen, die wir in geeigneter Form dann allen Mitgliedern zur Kenntnis bringen werden. Denn in dieser schweren Zeit ist jede Institution im höchsten Maße lobenswert, wenn sie ihre Mittel zur Linderung der Not, die der Krieg verursacht, bereit stellt und nach Kräften bemüht ist, zu helfen.

Korrespondenzen.

Hannover. In der am 23. Oktober abgehaltenen Vierteljahrsversammlung gab zunächst stollige Sparmaß und Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Vierteljahr. An Unterstützungen wurden in dem letzten Vierteljahr 1653,30 M. verausgabt. Das war bisher die höchste Vierteljahrssumme, die verausgabt worden ist. Arbeitelos sind gewesen 92 Mitglieder 3180 Tage, krank 27 Mitglieder 857 Tage; zum Militär sind bis jetzt 45 Mitglieder eingezogen. Leider hat auch ein Teil Kollegen und Kolleginnen während dieser Zeit dem Verbands den Rücken gekehrt zum eigenen Schaden und dem der Allgemeinheit. Freudig ist der Beschluß des Hauptvorstandes angenommen, wonach die Unterstützung um fünf Wochen verlängert ist. Natürlich muß diese Mehrausgabe wieder eingebracht werden, und deshalb muß Solidarität geübt und gezeigt werden, daß ein jeder seine Pflicht erfüllt, indem er die ausgeschrieben Extramarke pünktlich klebt. Zu begrüßen ist es, daß die Arbeitslosigkeit in den letzten Wochen schon nachgelassen hat und sich daher auch die Mitteilbarkeit festigte. Die Mitgliederzahl betrug am 1. Oktober 142 männliche und 155 weibliche Mitglieder. Auf Antrag der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Hierauf sprach Kollege Sparthül über „Die Lohnkürzungen in den Betrieben A. Mölling u. Co., Robert Leunis u. Chapman und „Hannoversche Tagesblatt“. Er verurteilte das Verhalten dieser Firmen in scharfer Weise und führte den Anwesenden vor Augen, daß die Firmen während der Kriegszeit die Löhne bis herunter zu 5.— M. die Woche kürzten, obwohl die Arbeitsleistung dieselbe geblieben sei; auch für Ueberstunden werde nicht der Aufschlag bezahlt, ja teilweise überhaupt keine Ueberstunden bezahlt. Daß das unter der Arbeiterschaft eine ziemliche Erbitterung herbeigeführt habe, ließe sich denken, da sie doch so wie so schon stark durch die Verteuerung der Lebensmittel in Mitleidenschaft gezogen sei. Daher sei es zu bedauern und zu verurteilen, daß einige Firmen zu der Maßregel gegriffen hätten, sich durch Kürzung der Löhne an den Arbeitern und Arbeiterinnen, deren Löhne schon so knapp bemessen seien, daß sie in der jetzigen Zeit noch mehr denn sonst Not litten, schuldig zu halten. Das stände einig da unter den hiesigen Firmen im graphischen Gewerbe und würde wohl auch von der in Betracht kommenden Arbeiterschaft nicht vergessen werden. Trotz der Kürzung der Löhne versuchte man noch, betriebsseitig Listen zirkulieren zu lassen für das Rote Kreuz. Wenn die Firmen für diese Sammlung ein so großes Interesse zeigten, so sollten sie nur selbst in ihren Geldbeutel greifen. Es sei an der Zeit, daß der Befehl, der in Metz und in einigen anderen Orten von den Militärbehörden betreffs Lohnkürzung erlassen worden sei, auch hier zur Ausführung komme, um solchen Firmen zu zeigen, daß es jetzt die allerunpassesteste Zeit zu Lohnrückierungen sei. Auch in der folgenden Diskussion wurde das Verhalten der Unternehmer nach von mehreren Kollegen verurteilt und hierauf folgender Beschluß angenommen: „Die heute, am 23. Oktober, im Gewerkschaftshause stattfindende Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis von der Kürzung der Löhne in jetziger schwerer Zeit und bedauert auf das lebhafteste, daß in ganz Hannover in dem graphischen Gewerbe drei Firmen, und zwar die Firmen A. Mölling u. Co., Robert Leunis u. Chapman sowie das „Hannoversche Tagesblatt“, von dieser Maßregel Gebrauch gemacht haben. Sie verurteilt dieses Verhalten um so mehr, als man hierdurch versuchte, sich durch Lohnabzüge möglichst ertragsfähig zu halten. Die Versammlung erwartet, daß die drei Firmen die vorgenommenen Lohnkürzungen unverzüglich wieder rückgängig machen. Sollte dieses nicht geschehen, so hat die Geschäftsleitung Vollmacht, bei den in Frage kommenden behördlichen Instanzen gegen diese Firmen Beschwerde zu erheben, wie es schon in anderen Orten geschehen ist.“ Nach einstimmiger Annahme des Beschlusses erwähnte Kollege Sparthül die Anwesenden noch, in der Aufklärung und Ausführung von Mitgliedern nicht zu erlahmen.

Steuerverhältnisse der einberufenen Personen.

Steuerfrei ist das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine während der Zugehörigkeit zu einem mobilen Truppen- oder Marineteil. Die Gesamtsteuer eines Einberufenen wird erlassen, wenn das bisher bezogene oder versteuerte Einkommen mit dem Diensttritt in Fortfall gekommen ist. Ein teilweiser Steuererlaß tritt ein, wenn nur ein Teil des bisherigen Einkommens mit dem Diensttritt in Fortfall kommt. In diesen Fällen wird die Steuer auf den Steuerjahrs ermäßigt, der dem verbliebenen Einkommen entspricht. Bezieht der Eingetretene sein bisheriges Einkommen weiter, so tritt keine Veränderung in den Steuerverhältnissen ein. Der Steuererlaß betrifft nur Staatseinkommensteuer, Gemeindeeinkommensteuer, Kirchensteuer, Quartiergeld sowie Ergänzungssteuer und tritt mit dem Ersten des Monats ein, in dem der Diensttritt erfolgte.

Steuerermäßigung für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer.

Wie vorstehende Notiz zeigt, sind die zur Fahne einberufenen Steuerpflichtigen — und damit auch die von diesen unterhaltenen Familienangehörigen — von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit. Weniger bekannt ist, daß auch für die Zurückgebliebenen, deren Einkommen durch die ungewohnte wirtschaftliche Krise weggefallen oder geschmälert worden ist, ein Erlass oder eine Ermäßigung dieser Steuern bewirkt werden kann. — Wird nach § 63 des preussischen Einkommensteuergesetzes — und den analogen Bestimmungen z. B. des sächsischen Einkommensteuergesetzes und der gleichen Gesetze anderer Bundesstaaten — nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalles einer Einnahmequelle oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den fünften Teil vermindert worden ist, dann kann vom Beginne des auf den Eintritt der Einkommensverminderung folgenden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der Einkommensteuer beansprucht werden. Die Ermäßigung der Staatssteuer erstreckt sich dann auch auf die Gemeindesteuer. Bei den Arbeitern und Angestellten bildet das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung in der Regel die einzige Einnahmequelle. Hier hat der gänzliche Wegfall der Steuer einzutreten, wenn Arbeits- oder Stellenlosigkeit einsetzt. Diese Beschäftigungslosigkeit darf aber nicht nur vorübergehend sein; nach der Rechtsprechung muß sie mindestens zusammenhängend zehn Wochen (ein Fünftel des Jahres) dauern. In der Praxis hat sich die Gepflogenheit fest eingebürgert, daß zunächst bei dem Verlust der Beschäftigung die Stundung der Bezahlung der Steuer, bei länger als zehn Wochen während der Arbeits- oder Stellenlosigkeit aber die Befreiung von der Steuer beantragt wird. Tritt nun eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine Herabsetzung des Gehaltes usw. ein, so fragt es sich, ob hierdurch eine Verminderung des Einkommens um mehr als den fünften Teil bedingt wird und diese Kürzung ebenfalls nicht voraussichtlich nur kurze Zeit dauert. Wer z. B. einen Wochenlohn von 30 M. hat und somit mit einem Jahreseinkommen von rund 1550 M. eingekläpft ist, würde die vom Gesetze erforderte Verminderung nachweisen können, wenn er wöchentlich nur noch etwa 24 M. und auf das Jahr nur noch etwa 1240 M. Einkommen hat. Diese Reduzierung des Einkommens muß eine vollendete Tatsache sein und nicht etwa nur in Aussicht stehen; sie muß durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen werden. Der Wegfall oder die Verminderung der Steuer tritt nur auf ausdrücklichen Antrag des Steuerpflichtigen ein. Dieser Antrag ist zu richten an den Vorsitzenden der zuständigen Veranlagungskommission. Man wende sich am besten an das nächste Arbeitersekretariat, das Formulare zu derartigen Anträgen vorrätig hat. Bis zur Erledigung des Antrages ist, sofern nicht gänzlicher Wegfall der Einkommensquelle vorliegt und Stundung der Steuer beantragt werden kann, der bisherige Steuerfuß weiter zu zahlen. Daß zu viel gezahlt wird, später zurückzufordern.

Kriegshilfe der Angestelltenversicherung.

Tagesblätter berichten, daß der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Direktorium der Reichsversicherungsanstalt (Angestelltenversicherung) be-

schlossen hat, als erste Rate 500 000 M. für Beschaffung von Wollfächern für unsere im Felde stehenden Soldaten zu bewilligen. Dem Rote Kreuz ist die Beschaffung der Wollfächern übertragen worden. Ganz besonders ist hierbei zu begrüßen, daß das Direktorium nur solchen Lieferanten die Bestellung übertragen will, die ab 1. Oktober ihrem Personal volle Gehälter zahlen.

Unter denselben Bedingungen ist eine weitere Bewilligung von nochmals 500 000 M. in Aussicht gestellt.

Es ist zu begrüßen und anzuerkennen, daß behördliche Aufträge unter solchen Bedingungen herausgehen, denn leider ist es durchaus nicht etwas Selbstverständliches, daß für volle Arbeitsstunden der volle Lohn gezahlt wird; und doch kann sich nur unter dieser Bedingung die Kaufkraft der Arbeiterschaft heben, und die Volkswirtschaft hat davon den größten Nutzen.

Von der Kriegsversicherungskasse der „Vollfürsorge“

ist bereits vielfach Gebrauch gemacht worden: Bis zum 14. Oktober sind über 3260 Anteilscheine gelöst und dafür schon über 16 300 Mark eingezahlt worden. Alle diese eingezahlten Versicherungen sind rechtskräftig, d. h. die Angehörigen der davon Fallenden haben Anspruch auf die nach Schluß des Krieges zur Auszahlung gelangende Quote. Es zeigt sich, daß Ehefrauen oder sonstige nähere Angehörige in abergläubischer Angstlichkeit den Erwerb von Anteilscheinen als eine falsch zu verstehende Spekulation auf den Tod ihrer Lieben ansehen und deshalb eine Versicherung nicht abschließen wollen. Obgleich solche Bedenken bei dem in der Tat vorhandenen Risiko des fürchterlichen Krieges gewiß nicht berechtigt sind, muß man sie als seelische Erwägungen respektieren, obgleich sie natürlich im eintretenden Falle nur zum Schaden der Angehörigen wirken. Diese Tatsachen weisen aber sehr stark darauf hin, daß Verwandte, Arbeitgeber, Freunde, Kollegen und Vereine hier eine nicht mißzuverstehende praktische Kriegshilfe leisten können. Mit das Kriegsgeld dem zu Begünstigten halb, so ist die Freude darüber es schon wert, daß man durch Einzahlung der Prämie die Rate erhöht hat, die denen zugute kommt, welche ihren Ernährer im Kriege verloren haben.

Wer einen Anteilschein erwerben will, füllt eine Antragskarte, die bei allen Rechnungsstellen der „Vollfürsorge“ zu haben ist, dem Vorbrud entsprechend auf der Rückseite aus und schickt sie entweder direkt an die Hauptverwaltung ein oder liefert sie mit dem Betrage von 5.— M. an die Rechnungsstelle zurück. Erfolgt der Antrag durch Karte beim Hauptbureau, so ist gleichzeitig der Betrag von 5.— M. für jeden Anteilschein per Post einzusenden. Die Versicherung beginnt mit der Einzahlung der 5.— M. bei der Post oder bei der Rechnungsstelle. Die Einzahlung für Anteilscheine kann auch durch Postcheck-Zahlkarte bewirkt werden unter der Adresse: Vollfürsorge-Kriegsversicherungskasse Hamburg 5, Postcheckkonto Nr. 7053. Die Versicherung beginnt dann mit der Stunde der bei dem Postamt bewirkten Einzahlung. In diesem Fall ist aber dann unverzüglich an die Hauptverwaltung direkt oder durch Vermittlung einer Rechnungsstelle eine Karte zu richten, auf welcher der Name, die militärische Stellung, das Armeekorps und das Regiment des zu Versicherenden und die Adresse der Angehörigen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wird, deutlich angegeben sein müssen. Verbände und Vereine können sofort Kollektivversicherungen abschließen in listenmäßiger Form mit der Wirkung, daß die bezahlten Versicherungen mit der Einzahlung bei der Post in Kraft treten. Die Namen und Adressen der zu Versicherenden und der Empfangsberechtigten müssen dann in kürzester Frist nachgeliefert werden. Selbstverständlich ist, daß für bereits gefallene Kriegsteilnehmer Anteilscheine nicht mehr gelöst werden können. War die Tatsache des Todes oder einer die unmittelbare Todesursache bildenden Verwundung oder Erkrankung beim Antrage zur Versicherung noch nicht bekannt, aber ungewiss, nachher festgestellt worden, dann erhalten die Antragsteller den eingezahlten Betrag anstandslos wieder zurückgestellt. Die Versicherenden oder Empfangsberechtigten haben beim Eintritt des Todes eines versicherten Kriegsteilnehmers die ihnen zugehende amtliche Mitteilung der Verwaltung unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Friedensschluß, zur Feststellung der Liste der Empfangsberechtigten einzusenden. Diese Schriftstücke werden auf Verlangen wieder zurückgegeben.